I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 541/80 DES RATES

vom 3. März 1980

zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 3. November 1976 eine Reihe von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Die Gemeinschaft und Spanien haben ein Fischerei-Rahmenabkommen ausgehandelt.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für den Abschluß dieses Abkommens vorgelegt, dessen Unterzeichnung der Rat genehmigt hat.

Zwischen der Gemeinschaft und Spanien haben gemäß dem in dem ausgehandelten Abkommen vorgesehenen Verfahren Konsultationen über die Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge einer Partei in der Fischereizone der jeweils anderen Partei während des Jahres 1980 stattgefunden.

Zum Abschluß dieser Konsultationen hat sich die Delegation der Gemeinschaft verpflichtet, ihren Behörden zu empfehlen, für diesen Zeitraum bestimmte Maßnahmen zur Genehmigung der Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten zu erlassen, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.

Die Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in diesen Zonen war gestattet worden für die Zeit vom 11. bis 29. Februar 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 304/80 des Rates vom 11. Februar 1980 zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Fischerlizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge [1].

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeit der spanischen Schiffe in diesen Zonen müssen geeignete Maßnahmen vor dem 1. März 1980 erlassen werden.

Um diesen Termin einzuhalten, müssen diese Maßnahmen übergangsweise auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages erlassen werden mit dem Vorbehalt, sie später in die gemeinsame Agrarpolitik einzubeziehen.

Diese Übergangsmaßnahmen sollten für einen Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten gelten, wobei bei der Festsetzung der Mengen, die während dieses Zeitraums gefangen werden dürfen, zu berücksichtigen wäre, daß einige Fangtätigkeiten saisonbedingt sind und die Fangmengen möglicherweise Schwankungen unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe unter spanischer Flagge dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1980 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I genannten Fänge bis zu den dort aufgeführten Mengen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung tätigen.

Artikel 2

(1) Die Ausübung der Fischerei wird davon abhängig gemacht, daß eine im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die übrigen Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten in den Zonen gemäß Artikel 1 gelten, eingehalten werden.

(2) Die Anzahl Lizenzen, die an Schiffe unter spanischer Flagge erteilt werden können, ist in Anhang I Nummer 3 festgelegt.

[1] ABl. Nr. L 34 vom 11. 2. 1980, S. 1.

Artikel 3

(1) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

a) Name des Schiffes,

b) Registernummer,

c) außen angebrachte Kennummern und -buchstaben,

d) Registerhafen,

e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,

f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,

g) Motorleistung,

h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

l) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fangvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen, in welcher diese Fangmethode angegeben ist.

(3) Auf Antrag kann jedoch für die Fangtätigkeit gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe b) eine einzige Lizenz für zwei Schiffe ausgestellt werden, in welche die beschreibenden Merkmale gemeinsam eingetragen werden.

Für diese Art der Fangtätigkeit legen die spanischen Behörden eine Liste der beteiligten Schiffe vor, deren Anzahl die in Anhang I Nummer 3 letzte Spalte genannte nicht überschreiten darf, und geben an, für welche Schiffe eine Lizenz oder eine Gruppenlizenz beantragt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lizenzen im Sinne von Anhang I Nummer 3 Buchstaben c) und d) ; diese Lizenzen sind nicht auf den Namen ausgestellt und werden numeriert.

(5) Die Schiffskapitäne, die Inhaber einer Lizenz sind, befolgen die besonderen Bestimmungen des Anhangs II. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz.

Beim Thunfischfang brauchen nur die Nummern 1 und 2 dieser besonderen Bestimmungen eingehalten zu werden.

(6) Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

Artikel 4

(1) Der Schiffskapitän, der Inhaber einer Lizenz für die Fischerei gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe a) ist, teilt der Kommission über eine Funkstation der Mitgliedstaaten die in der Lizenz aufgeführten Angaben mit.

(2) Für die anderen Fangarten, ausgenommen Thunfischfänge, können die Lizenzen für ungültig erklärt werden, wenn die Kommission nicht jeweils am 5. und 20. Tag jeden Monats im Besitz der von den zuständigen spanischen Behörden übermittelten Angaben über die Fänge eines jeden Schiffes und über die Anlandungen in jedem Hafen während der jeweils vorangegangenen 15 Tage ist.

Artikel 5

(1) Das Fischen mit Hilfe von Kiemennetzen ist untersagt.

(2) An Bord der Schiffe dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als die, die für die Ausübung der Fangtätigkeit nötig sind, für welche den Schiffen die Lizenz erteilt wurde.

Artikel 6

(1) Beifänge sind bis zu den in Anhang I Nummer 2 angegebenen Mengen zulässig.

(2) Thunfischfänger dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als Thunfischarten fischen ; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Thunfischarten, ausgenommen Sardellen zur Verwendung als lebender Köder.

Artikel 7

(1) Lizenzen, die aufgrund dieser Verordnung erteilt werden, gelten während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten, und zwar vom ersten Tag eines Monats bis zum letzten Tag eines Monats. Die Anträge werden spätestens 15 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Gültigkeit eingereicht.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen kann nach Maßgabe von Absatz 1 verlängert werden.

(3) Lizenzen können im Hinblick auf die Erteilung neuer Lizenzen annulliert werden. Die Annullierung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der der Rückgabe der Lizenzen an die Kommission folgt.

Die neuen Lizenzen werden gemäß Absatz 1 erteilt.

Artikel 8

(1) Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft ab, sobald die Erreichung der in Anhang I Nummer 1 festgelegten Mengen festgestellt wird.

(2) Für Schiffe, für die die in dieser Verordnung niedergelegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, darf während eines Zeitraums von vier bis zu zwölf Monaten keine Genehmigung zum Fischfang in der in Artikel 1 genannten Zone erteilt werden.

Artikel 9

(1) In einer Zone innerhalb der ICES-Abteilungen VI und VII südlich des Breitengrades 56° 30' Nord, östlich des Längengrades 12° West und nördlich des Breitengrades 50° 30' Nord darf nicht gefischt werden.

(2) Der Fang gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe c) darf östlich des Längengrades 1° 48' West nicht ausgeübt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. März bis 30. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG I

1. **Fangquote**

Arten	ICES-Abteilung	Mengen (in t)
Seehecht	VI VII VIII	926 3 166 3 822
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang	VI VII VIII	1 852 6 332 7 644
Sardelle	VIII	29 000 (1)
Thunfisch	ohne Begrenzung	

(1) Quote für das gesamte Jahr 1980 ; abzüglich der von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge in der spanischen Fischereizone des Golfes von Biscaya getätigten Fänge.

2. **Zulässige Beifänge**

Arten, auf die der Fang gerichtet ist	Arten, die als Beifänge gefangen werden	Zulässige Mengen der Beifänge
Seehecht	Kabeljau Schellfisch Wittling Pollack Seelachs	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 3 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	heringsähnliche Arten Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	Seezunge Scholle Hering	Beifänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden
Sardinen	Stöcker	Die Beifänge dieser Art dürfen nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts der Gesamtmenge der Fänge oder 10 v. H. des Gewichts jeder Probe von mindestens 100 kg der nach dem Sortieren im Schiffsraum festgestellten Menge Fisch betragen.
	Andere Arten (einschließlich Weichtiere)	Beifänge aller anderen Arten dürfen nicht an Bord behalten werden

3. **Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen erteilt werden können**

Fangart	ICES-Abteilung	Anzahl der Lizenzen	Vollständige Liste der Fischereifahrzeuge
a) Seehechtfänger	VI	26 (1)	—
	VII	73 (1)	—
	VIII	69 (1)	—
b) Longliner unter 100 BRT	VIIIa	10	17
c) Fangtätigkeiten durch Schiffe bis zu 50 BRT, ausschließlich mit Angeln	VIII	50	—
d) Schiffe, die den Sardellenfang als Hauptfangtätigkeit ausüben	VIII	160	—
e) Thunfischfänger	VI,VII, VIII	ohne Begrenzung	

(1) Diese Anzahl wurde unter Zugrundelegung eines Standardschiffes mit einer Bremsleistung von 700 PS (BHP) festgesetzt. Folgende Umrechnungssätze gelten für Schiffe mit einer anderen Bremsleistung:

Bremsleistung	*Koeffizient*
Bis zu 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, aber weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, aber weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, aber weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, aber weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, aber weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, aber weniger als 1 000 PS	1,07
mindestens 1 000 PS, aber weniger als 1 200 PS	1,11
über 1 200 PS	2,25
Longliner außer den unter Nummer 3 Buchstabe b) genannten	0,33

Bei der Anwendung dieser Umrechnungssätze auf „parejas" und „trios" wird die Motorleistung der beteiligten Schiffe zusammengezogen.

ANHANG II

Besondere Bestimmungen

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.

2. Die Kennummern und -buchstaben des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind.

   Die Buchstaben und Nummern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

3. Es ist ein Schiffstagebuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind :

   3.1. die Fänge nach Arten (in kg) ;

   3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges ;

   3.3. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt werden ;

   3.4. die Fangmethode.

4. Das lizenztragende Schiff hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 21877 COMEU) über eine der unter 6.2 aufgeführten Funkstationen in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen :

   4.1. bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;

   4.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;

   4.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Zonen ;

   4.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft ;

   4.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft ;

   4.6. wöchentlich jeweils für die abgelaufene Woche ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 4.1 genannten Zonen ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 4.5 genannten Hafen.

5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten :

   5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES-Planquadrat ;

   5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) ;

   5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) ;

   5.4. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt worden sind ;

   5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).

6. Die Mitteilungen gemäß Punkt 5 sind nach folgenden Bedingungen zu übermitteln :

   6.1. Jede Meldung betreffend die Fischereilizenz muß mit den Worten „PÊCHEUR BRUSSELS" beginnen.

   6.2. Jede Meldung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln :

Name	*Rufzeichen*
N. FORELAND	GNF
HUMBER	GKZ
CULLERCOATS	GCC
WICK	GKR
OBAN	GNE
PORTPATRICK	GPK
ANGLESEY	GLV
ILFRACOMBE	GIL
NITON	GNI
STONEHAVEN	GND
PORTSHEAD	GKA
	GKB
	GKC
LAND'S END	GLD
VALENTIA	EJK
MALIN HEAD	EJM
BOULOGNE	FFB
BREST	FFU
ST. NAZAIRE	FFO
BORDEAUX-ARCACHON	FFC

6.3. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

6.4. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der gemäß Punkt 4 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 5 vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten :

— Kode-Wort „PÊCHEUR BRUSSELS",
— Name des Schiffes,
— Rufzeichen,
— am Schiffsrumpf angebrachte Kennummern und -buchstaben,
— Lizenznummer,
— laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
— Art der Meldung je nach den unter 4 angegebenen Unterpunkten,
— Position sowie ICES-Planquadrat,
— im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter 6.5 angegebenen Kodes,
— die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
— das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt werden,
— die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
— Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
— Name des Kapitäns.

6.5. Kode der unter 6.4 genannten Mengenangaben :

A Tiefseegarnele (Pandalus borealis)
B Seehecht (Merluccius merluccius)
C Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)
D Kabeljau (Gadus morrhua)
E Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
F Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)
G Makrele (Scomber scombrus)
H Stöcker (Trachurus trachurus)
I Grenadierfisch (Coryphaenoïdes rupestris)

J Seelachs (Pollachius virens)
K Wittling (Merlangus merlangus)
L Hering (Clupea harengus)
M Sandspierling (Ammodytes sp.)
N Sprotte (Clupea sprattus)
O Scholle (Pleuronectes platessa)
P Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)
Q Leng (Molva molva)
R andere
S Geißelgarnele (Penaeidae)
T Sardelle (Engraulis encrasicolus)